

Handlungsempfehlungen zum Arbeitsrecht

- Die Zugangsschwelle von mehr als 15 AN (mit Azubis) beim PflegeZG und mehr als 25 AN (ohne Azubis) beim FPFZG grenzt viele AN aus; sie ist zu vereinheitlichen auf 15 AN oder abzuschaffen (vgl. Elternzeit)
- Keine Antragsfrist bei akut eingetretener Pflegesituation (Freistellung bis zu 10 Arbeitstage), aber **unverzögliche Mitteilung** an AG erforderlich

Aber: Schriftliche Ankündigungsfrist bei Pflegezeit = **10 Arbeitstage**

Schriftliche Ankündigungsfrist bei Familienpflegezeit = **8 Wochen**

Familienpflegezeit kann an die Pflegezeit anschließen, sie muss aber **unmittelbar** anschließen und **3 Monate** vor dem gewünschten Beginn schriftlich angekündigt werden.

Die Vereinheitlichung der Fristen mit Ausnahme der akuten Pflegesituation ist nötig!

Handlungsempfehlungen zum Arbeitsrecht

- Der Sonderkündigungsschutz gilt einheitlich für die Pflege- und Familienpflegezeit; er setzt frühestens 12 Wochen vor dem gewünschten Beginn ein, gilt aber nicht für die Zeit der Rückzahlung des zinslosen Darlehens. In dieser Zeit ist er aber besonders geboten.
- Die Dauer der Pflege- und Familienpflegezeit ist pro pflegebedürftigem Angehörigen auf max. 24 Monate begrenzt; der Zeitraum reicht oft nicht aus und sollte vergleichbar der Elternzeit auf 36 Monate angehoben werden.
- Verlängerung der Pflege- oder Familienpflegezeit bis zur Höchstdauer von 24 Monaten bedarf der Zustimmung des AG – dies kann problematisch sein.
- Zusammenführung des PflegeZG und des FPfZG in einem Gesetz steigert die Transparenz und Übersichtlichkeit für betroffene AN.

Handlungsempfehlungen zur sozialen Absicherung

- Bei vollständiger Freistellung während der Pflegezeit besteht keine Versicherungspflicht in der Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung.
- Während der Teilzeit in der Familien-/Pflegezeit werden die Rentenbeiträge nur aus reduziertem Arbeitsentgelt gezahlt.
- Die Inanspruchnahme einer Pflegezeit/Familienpflegezeit sollte die Rentenhöhe nicht vermindern.
- Die Lücken während der vollständigen Freistellung in der Pflegezeit sind zu schließen.

Handlungsempfehlungen zur sozialen Absicherung

- Insbesondere ist die Höhe der Rentenversicherungsbeiträge für pflegende Angehörige - unabhängig von der Pflegestufe - zu gestalten. Es ist wie bei der Elternzeit auf das Durchschnittseinkommen aller Versicherten abzustellen.
- Die Grenze von 14 Stunden wöchentlicher Pflege für die rentenrechtliche Absicherung von Pflegepersonen ist aufzuheben, da pflegende Angehörige von Pflegebedürftigen in der Pflegestufe 1 mit einer wöchentlichen Pflegezeit unter 14 Stunden rentenrechtlich nicht bzw. nicht zusätzlich abgesichert sind.